

2. Nachtragshaushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.03.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR	
1.	im Ergebnishaushalt				
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	38.749.600	1.233.900	0	39.983.500
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	39.716.700	1.092.000	0	40.808.700
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 967.100	141.900	0	- 825.200
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	- 967.100	141.900	0	- 825.200
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	967.100	0	- 141.900	825.200
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	141.900	- 141.900	0
2.	im Finanzhaushalt				
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	37.376.400	1.233.900	0	38.610.300
	die ordentlichen Auszahlungen auf	35.656.100	1.092.000	0	36.748.100
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.720.300	141.900	0	1.862.200
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
	der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.565.100	0	0	4.565.100
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.351.200	2.590.000	0	7.941.200
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 786.100	- 2.590.000	0	- 3.376.100
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	- 14.100	- 2.448.100	0	- 2.462.200

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird unverändert festgesetzt

von bisher 3.000.000 EUR auf 3.000.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|---|------------|-----------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher | 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher | 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher | 340 v. H. | auf 340 v. H. |

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 197,375 Vollzeit-äquivalente (VzÄ) und nunmehr 197,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt 215.375.360,82 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2018) beträgt 250.271.801,81 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (2019) beträgt 251.904.101,81 EUR.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sofern nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendungen.
4. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
5. Entsprechend § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungseingängen gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
6. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes oder eines Deckungskreises erfordert.

Kann ein Ausgleich dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Teilhaushalt oder Deckungskreis nicht gewährleistet werden, ist eine Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen gemäß Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow erforderlich.
7. Aufwendungen und Auszahlungen für Verwaltungsgebühren nach der Städtebauförderungskostenverordnung, Aufwendungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Weststadt“ sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Planungsleistungen durch Dritte im Teilhaushalt 6 werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
8. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die aus Rückstellungen finanziert werden, sind zulässig.
9. Sämtliche Personalaufwendungen, einschließlich aller sonstigen von der Personalabteilung bewirtschafteten Aufwendungen (z. B. Weiterbildungs- und Reisekosten) sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sie sind von der Deckungsfähigkeit nach Pkt. 2.1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für die korrespondierenden Auszahlungen.
10. Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind von der Deckungsfähigkeit gemäß Pkt. 2.1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen.
11. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
12. Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, die durch den Baubetriebshof erbracht werden, sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
13. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
14. Nicht geplante und Mehraufwendungen für Zuführungen an Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschriebenen oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Die Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 23. April 2019.

Güstrow, den 29. April 2019


Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für das Haushaltsjahr 2019 ist gemäß § 47 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.04.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 02.05.2019 bis 10.05.2019

Montag	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1, öffentlich aus.


Schmidt
Bürgermeister



Im Internet unter <http://www.guestrow.de/artsrecht-oeffentliche-bekanntmachung/>
zur Verfügung gestellt am: 30.04.2019